

**1. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach (BGS-EWS)  
vom 20.04.2016**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Seßlach folgende

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach (BGS-EWS) vom 20.04.2016:**

§ 1

Der § 9a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, 90,00 € pro Jahr.

§ 2

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser 3,24 €.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 14.05.2024 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den

Stadt Seßlach

Maximilian Neeb  
Erster Bürgermeister